

die staatliche Obrigkeit ein genuines Recht der Besteuerung hat oder ob sie dafür von Fall zu Fall ein kirchliches Privileg (Papst, Bischöfe) benötigt. Wie bekannt, setzte sich dann in der Praxis die Auffassung vom genuinen Recht des Staates durch; trotzdem nahm der CIC von 1917 die grundsätzliche Immunitas für die Geistlichkeit in Anspruch. Daß auf staatlicher Seite beim Generalisieren des Rechtes alte, von der Obrigkeit (aus vielerlei Gründen) selbst gewährte Einzelprivilegien im Wege standen, sei nur am Rande vermerkt.

Aus der Feder von *Hermann Kellenbenz* stammt eine Einführung, die unter dem Titel des Bandes steht. Einige Passagen reizen zur Frage, ob das Staatskirchenregiment der werdenden Territorialstaaten des späten Mittelalters etwas wirklich Neues brachte oder ob hier nur alte Verfassungselemente organisiert und systematisiert wurden. Oder: Unterschieden sich das Eigenkirchensystem oder die Klostervogteien des frühen Mittelalters an Intensität »staatlicher« Eingriffsmöglichkeiten von dem, was uns im späten Mittelalter begegnet?
Rudolf Reinhardt

Die Konvertitenkataloge der Schweizer Kapuzinerniederlassungen 1669 – 1891, ediert v. JOSEPH SCHACHER. Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag 1992. 2 Bde. 722 S. Kart. DM 161,-.

Die Arbeit ist in zwei Bände geteilt. In Band 1 ist die Edition mit über 5500 Konvertitennamen, Band 2 enthält ein vierfaches Register mit den Konvertitennamen, geographischen Namen, Namen der Kapuziner sowie ein Sachregister und Glossar. Die Einleitung umreißt das Problem als Thema der modernen Geschichtsforschung, beschreibt die Klosterkataloge, zwei Provinzkataloge und stellt die Editionsgrundsätze auf. Die Herkunft der Konvertiten berührt nicht nur das Gebiet der heutigen Schweiz, sondern auch Süddeutschland und das Elsaß. In den Anmerkungen im Editionsband werden die Personen- und Ortsnamen identifiziert und zwar am Fuß der Seite, eine willkommene Erleichterung für den Benutzer. Da mit Verschreibungen und mit verschnörkelten Großbuchstaben zu rechnen ist, bleiben einige wenige Identifikationen unsicher, etwa der Eintrag unter Nr. 2490: »Catharina Dietsch ex Ohidon, Calvinista 1702 13. Nov.« Hier läßt sich nur vermuten, es handelt sich wohl um einen Bernischen Siedlungsnamen Oey oder Oeyen. Die Konvertitin Anna Margaritha Küsserin »ex Eys« stammt bestimmt aus Ins, hier liegt eine mundartliche Form des Alemannischen vor. In Willstorff könnte Fillisdorf bei Schmitten Kt. Freiburg stecken. Die Appenzellerin M. Magdalena Sanderin hieß wohl Sonderer. Mit Schmunzeln liest der Namenkundler die Latinisierung Mons Cuculli für das Bauerndorf Guggisberg. Der Familienname Caccot entspricht wohl dem heutigen Jacot (auch Jaccot geschrieben).

Alles in allem, der Verfasser legt uns eine sorgfältige Arbeit, die Frucht jahrelanger Mühe vor, der Verlag stattete sie mit einem vornehmen Kleid aus.
Josef Frey

SIEGRID WESTPHAL: Frau und lutherische Konfessionalisierung. Eine Untersuchung zum Fürstentum Pfalz-Neuburg 1542–1614 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Bd. 594). Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang 1994. 407 S. Kart. DM 98,-.

Die 1992 abgeschlossene, an der Universität München bei Ludwig Hammermayer entstandene Dissertation setzt sich zum Ziel, am Beispiel des Fürstentums Pfalz-Neuburg »die Auswirkungen der lutherischen Konfessionalisierung auf die gesellschaftliche Stellung der Frau in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts« (S. 22) zu untersuchen. Im Zentrum der Arbeit stehen drei Themenkomplexe: Erforscht werden – erstens – die Auswirkungen der Konfessionalisierung auf die Geschlechterbeziehungen sowie – zweitens – die Implikationen der neuen Lehre auf weibliche Lebenswelten, die des Klosters auf der einen und die der sich neu konstituierenden Pfarrfamilie auf der anderen Seite. Der dritte Schwerpunkt schließlich gilt den durch den Prozeß der Konfessionalisierung hervorgerufenen Veränderungen bei den Erwerbs- und Unterhaltungsmöglichkeiten der Frauen.

Was die Lektüre der Arbeit zu einem eher unerfreulichen Ereignis werden läßt, ist das gering ausgebildete, zu einer positivistischen Datenaggregation führende methodologische Bewußtsein der Autorin. Daß »die Auswertung der Materialien [i. e. der eingesehenen Quellen] im Sinne der quellenkritischen Methode« erfolgte (S. 26), sollte als Selbstverständlichkeit keiner Erwähnung bedürfen. Gravierender, da zu Fehlinterpretationen führend, sind die Verkürzungen der zugrundegelegten Forschungsmodelle: So werden, um nur einige Beispiele zu nennen, das Oestreichsche Modell der Sozialdisziplinierung